

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Stellungnahmen der Stadt Gotha zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans

Der zwischenzeitlich zweite Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans sieht unter anderem eine Ausweitung der Oberzentren in Thüringen vor. So sollen die Städte Nordhausen und Eisenach sowie ein Städtenez in Südthüringen zu künftigen Oberzentren aufgewertet werden. Dagegen hat der Oberbürgermeister der Stadt Gotha sein Unverständnis artikuliert.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5690** vom 27. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. April 2024 beantwortet:

1. Mit welchem jeweiligen Datum hat die Stadt Gotha bisher eigene Stellungnahmen im laufenden Verfahren zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans abgegeben (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Die Stadt Gotha hat im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 drei Stellungnahmen abgegeben:

- a) Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen mit Datum vom 10. März 2022 (Posteingang im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft: 28. März 2022)
- b) Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen mit Datum vom 7. Februar 2023 (Posteingang im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft: 16. Februar 2023)
- c) Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen mit Datum vom 14. März 2024 (Posteingang im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft: 14. März 2024)

2. Welche konkreten Inhalte hatten die unter Frage 1 nachgefragten Stellungnahmen der Stadt Gotha (bitte möglichst konkrete Beschreibung des Inhalts)?

Antwort:

- a) Ablehnung der beabsichtigten Bestimmung der Städte Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen und Oberhof als funktionsteiliges Oberzentrum
 - auf allgemeiner Ebene: Hinweis auf die bis dato geltende 100.000-Einwohner-Marke für Oberzentren; Einwand gegen die Aufwertung von Kleinstädten wie Schleusingen und Oberhof, kritische Auseinandersetzung mit Einzelaspekten des Regionalen Entwicklungskonzepts "Entwick-

lung Oberzentrum Südthüringen", unter anderem mit der fehlenden Bezugnahme des Konzepts auf Gotha als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums mit überregionaler Verkehrsknotenfunktion; Hinweis auf die Notwendigkeit, bei Ausweisung eines Oberzentrums die Auswirkungen auf die weitere Landesentwicklung zu betrachten

- sowie vor dem Hintergrund der Interessen der Stadt Gotha: Äußerung der Befürchtung, dass Ansiedlungsentscheidungen, zum Beispiel für Verwaltungsstandorte, hochkarätige Bildungseinrichtungen, öffentliche Investitionsentscheidungen und Mittelverwendungen zum Nachteil Gothas ausfallen; Hinweis auf mögliche Schaffung einer zusätzlichen räumlichen Konkurrenzsituation
- b) wie unter a) unter Ergänzung von Kritik an der zusätzlichen Bestimmung der Stadt Eisenach als Oberzentrum, ferner Ausweitung der befürchteten Nachteile für die Stadt Gotha auch aufgrund der Bestimmung Eisenachs als Oberzentrum (Stichworte: Ansiedlungsentscheidungen, Konkurrenzsituation)
- c) angelehnt an b) unter Ergänzung einer kritischen Auseinandersetzung
 - mit der beabsichtigten Ausweisung mehrerer zusätzlicher Oberzentren vor dem Hintergrund landesplanerisch-fachlicher Aspekte im Kontext des Zentrale-Orte-Systems Thüringen,
 - mit der zukünftigen Funktionswahrnehmung des geplanten funktionsteiligen Oberzentrums Südthüringen, nunmehr bestehend aus sechs Städten, unter anderem vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der Kooperation untereinander, fehlenden beziehungsweise überzählig vorhandenen oberzentralen Funktionen und der Erreichbarkeit innerhalb des Oberzentrums,
 - zur Herstellung eines räumlich-funktionalen Bezugs zwischen dem funktionsteiligen Oberzentrum Südthüringen und der außerhalb des Oberzentrums liegenden Technischen Universität Ilmenau,
 - mit der zukünftigen Bedeutung der Mittelzentren im Gefüge des Zentrale-Orte-Systems in Thüringen insbesondere vor dem Hintergrund möglicher räumlich-funktionaler Auswirkungen durch die Ausweisung zusätzlicher Oberzentren sowie
 - hinsichtlich der als unzureichend betrachteten Darstellung Gothas als Wirtschaftsstandort im Landesentwicklungsprogramm

3. Wie bewertet die Landesregierung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht die bisherige Entwicklung der Stadt Gotha? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
4. Welche raumordnerische und landesplanerische Bedeutung misst die Landesregierung der Stadt Gotha künftig bei beziehungsweise wie soll sich die Stadt Gotha nach Auffassung der Landesregierung auch unter Berücksichtigung der Umland- und Versorgungsfunktion der aktuellen und künftigen Oberzentren in Thüringen entwickeln? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden im Zusammenhang beantwortet.

Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 ist die Stadt Gotha als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums festgelegt. Die höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge sollen im Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Gotha konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.

Die Stadt Gotha erfüllt die im Grundsatz 2.2.8 des zweiten Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 16. Januar 2024 enthaltenen Voraussetzungen. Sofern zentralörtliche Aspekte betroffen sind, entspricht die bisherige und die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Stadt Gotha aus Sicht der Landesplanung den Anforderungen an ein Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Gotha und der hiermit verbundenen Aufgabe, den eigenen Funktionsraum angemessen mit höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge zu versorgen. Diese Einschätzung hat auch im Lichte der Ausweisung weiterer Oberzentren in Thüringen Bestand (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 5).

5. Wie kann sich die Stadt Gotha dabei insbesondere in die Entwicklung der beiden benachbarten Städte Erfurt und Eisenach einfügen? Inwieweit könnte hierbei die Stadt Gotha perspektivisch einen Ausgleich für den bestehenden Mangel an Arbeitsplätzen in den Bereichen Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie bei der Versorgung mit ausreichend bezahlbarem Wohnraum anbieten sowie Leistungen in den Bereichen Sport und Kultur? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Aus landesplanerischer Sicht besteht kein Erfordernis des Einfügens. Das Zentrale-Orte-System spiegelt die typische polyzentrische Siedlungsstruktur Thüringens wider. Innerhalb dieses Systems bestehen das

Oberzentrum Erfurt, das nach dem Zweiten Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen vorgesehene zukünftige Oberzentrum Eisenach und das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Gotha nebeneinander und nehmen oberzentrale Funktionen der Daseinsvorsorge - im Falle Gothas in Teilen - für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich wahr. Im Landesentwicklungsprogramm werden die oberzentralen Teilfunktionen Gothas benannt: zentrale Bildungseinrichtungen mit landesweitem Einzugsbereich, bedeutende Einrichtungen auf dem Gebiet der Kunst und Kultur sowie im Bereich der öffentlichen Verwaltung und Dienstleistung (siehe Ziel 2.2.7). Die Entwicklung der genannten Bereiche (siehe Aufzählung in Frage 5) unterliegen in aller Regel der kommunalen Selbstverwaltung.

6. Inwieweit ist die Befürchtung des Oberbürgermeisters der Stadt Gotha berechtigt, dass die Stadt künftig auf weniger finanzielle Unterstützung des Landes vertrauen könne, sollte das Netz an Oberzentren in Thüringen ausgeweitet werden? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Stadt Gotha künftig auf weniger finanzielle Unterstützung des Landes vertrauen kann, sollte das Netz an Oberzentren in Thüringen ausgeweitet werden. Beispielsweise hat die Bestimmung der Zentralen Orte keine Auswirkungen auf die Höhe der Zuweisungen innerhalb der Regelungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes.

Karawanskij
Ministerin